Der Lebensmittelhandel
STEIERMARK

An alle Mitglieder des
steirischen Lebensmittelhandels

Landesgremium
des Lebensmittelhandels
WKO Steiermark
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316 601 DW 581
E lebensmittelhandel@wkstmk.at
W http://wko.at/stmk/lebensmittelhandel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	H1-11/2025-Mag.Kn/ag	580, 581	März 2025

Förderung zur Neuerrichtung bzw. Erweiterung Ihrer Website/Webshops 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

das steirische Landesgremium des Lebensmittelhandels führt die Förderaktion für seine Mitglieder auch heuer wieder weiter. Besonders in Zeiten von Social Media ist ein gelungener Webauftritt nach wie vor die wichtigste Visitenkarte eines Unternehmens. Sollten Sie eine Neuerrichtung oder Erweiterung Ihrer Website oder Ihres Webshops planen oder bereits umgesetzt haben, unterstützen wir Sie gerne.

Diese Förderung des Landesgremiums des Lebensmittelhandels gilt ausschließlich für seine **aktiven Mitglieder** und für den oben genannten Förderungszweck. Es werden **1/3 der Kosten jedoch max. € 350,00 pro Mitglied und Jahr** bis zur Ausschöpfung der vorhandenen Fördermittel vom Landesgremium des Lebensmittelhandels übernommen. Gesamtinvestitionen welche **weniger als € 500,00 Euro netto** betragen, werden nicht gefördert. Jenen Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung einen **Grundumlagenrückstand aufweisen**, **kann keine Förderung** gewährt werden. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung muss mindestens ein Jahr aktive Mitgliedschaft zum Landesgremium des Lebensmittelhandels bestehen. **Ausnahme für Neugründer:** Nach einjähriger aktiver Mitgliedschaft im Landesgremium besteht die Möglichkeit, um Förderung für das Antragsjahr und zusätzlich für das vorangegangene Gründungsjahr anzusuchen.

Nicht gefördert werden: Regelmäßig wiederkehrende Kosten und Gebühren für das Betreiben der Website (z.B. Domain- und Hostingkosten) und Hardware, sowie Werbung & Anpassungen auf Social-Media.
Die vollständigen Unterlagen sind bis zum **31.12.2025** zu übermitteln. Die Anträge werden nach Einlangen behandelt. Anträge auf Förderung können erst nach Fertigstellung der Neuerrichtung bzw. Erweiterung gestellt werden. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Es handelt sich um eine De minimis Förderung. Die Zuschüsse werden freiwillig und unbürokratisch vom Landesgremium des Lebensmittelhandels gewährt.

Förderabwicklung
Antragsteller ist der Mitgliedsbetrieb.
Folgende Unterlagen sind dem Förderantrag beizulegen:

- Unterschriebenes und ausgefülltes Anmeldeformular per Mail
- Rechnungskopie eines für diese Arbeitsleistungen gewerblich befugten Unternehmens
- Zahlungsbestätigung

Bei Fragen zur Förderung kontaktieren Sie uns unter T 0316 601 -581 (Anna Gogg) oder unter
E lebensmittelhandel@wkstmk.at

Freundliche Grüße

Manuela Klammler-Almer
Gremialobfrau

Mag. Günther Knittelfelder
Gremialgeschäftsführer